

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 50 vom 8. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
„Glasüberdachung von Balkonen“, Ainring, Heubergstraße 1

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts 2

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
für das Haushaltsjahr 2020 3

Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Freilassing
im Amtsblatt Nr. 49 vom 1. Dezember 2020:

„Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 25. November 2020“ 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ufering I, 17. Änderung“ 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Stahlwerk Annahütte“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger (BGS/EWS)
vom 7. Dezember 2012
(3. Änderung) 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2021 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

4. Änderung der Innenbereichssatzung
„Storchensiedlung/Wahlstraße“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 9

2. Änderung der Außenbereichssatzung

„Winkllehen/Krennlehen“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Glasüberdachung von Balkonen“, Ainring, Heubergstraße

Mit Bescheid vom 12.11.2020, Az. 823/2020, wurde für **XXX* XXX*** für den Antrag „Glasüberdachung von Balkonen“, Ainring, Heubergstraße 106-110, Gemarkung Ainring, Flurstück 2910/22 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2924/1, 2921, 2923, 2925/1, 2910/13, 2910/15, 2910/17, 2910/18, 2910/19 der Gemarkung Ainring zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 23. November 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 vom 27.11.2020 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 30. November 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.039.450,00		42.697.250,00	44.736.700,00
die Ausgaben	2.039.450,00		42.697.250,00	44.736.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	501.240,00		15.291.360,00	15.792.600,00
die Ausgaben	501.240,00		15.291.360,00	15.792.600,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0,00 € nicht geändert.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 16.610.000,00 € erhöht um insgesamt 2.930.000,00 € auf nunmehr 19.540.000,00 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2020 in Kraft.

Freilassing, den 27. November 2020
Stadt Freilassing

Hiebl, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Freilassing während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Freilassing
im Amtsblatt Nr. 49 vom 1. Dezember 2020:
„Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 25. November 2020“**

In der Bekanntmachung Nr. 5 des Amtsblattes Nr. 49 vom 1. Dezember 2020 ist der § 2 Nr. 11 wie folgt zu berichtigen:

„11. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerfreiheit nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.“

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ufering I, 17. Änderung“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 den Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss gefasst. Die Entwurfsplanung, in der Fassung vom 13.11.2020, ausgearbeitet von Brüderl-Architektur GmbH, Traunreut, wird nunmehr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB, öffentlich ausgelegt.

Mit der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 748/2 der Gemarkung Roßdorf, Ufering 8, geschaffen werden.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom

15. Dezember 2020 bis 29. Januar 2021

durchgeführt wird. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 8. Dezember 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Stahlwerk Annahütte“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Ainring beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ in der Planfassung und Begründung vom 5.11.2020 mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 5.11.2020 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss geschaffen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht vom 5.11.2020 sowie der zusammenfassenden Erklärung, der Vorhaben- und Erschließungsplanung vom 5.11.2020 des Planungsbüros Logo verde, Ralph Kulak, Landschaftsarchitekten GmbH, Landshut, dem Schalltechnischen Gutachten „Bericht Nr. F18/136-4“ vom 16.6.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.8.2018 des Büros natureconsult, Altötting, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 15.3.2019 des Ingenieurbüros aquasoli, Siegsdorf, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.3.2019 mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktlageplan und Maßnahmenplan des Ingenieurbüros aquasoli, Siegsdorf, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für „Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung im Stahlwerk Annahütte“ vom 14.7.2020 des Ingenieurbüros aquasoli, Siegsdorf im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden den 3. Dezember 2020
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger (BGS/EWS) vom 7. Dezember 2012 (3. Änderung)

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger vom 7.12.2012 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2012 des Landkreises Berchtesgadener Land), zuletzt geändert mit Satzung vom 2.12.2016 (Amtsblatt Nr. 49 vom 6.12.2016 des Landkreises Berchtesgadener Land):

§ 1 Änderung

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- a) bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser 1,36 € pro Kubikmeter Abwasser,
- b) bei Einleitung von Schmutzwasser 1,28 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anger, den 2. Dezember 2020
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2021 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2021 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2021 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Bayerisch Gmain,
Großgmainer Str. 12,
83457 Bayerisch Gmain

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Bayerisch Gmain, den 2. Dezember 2020
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

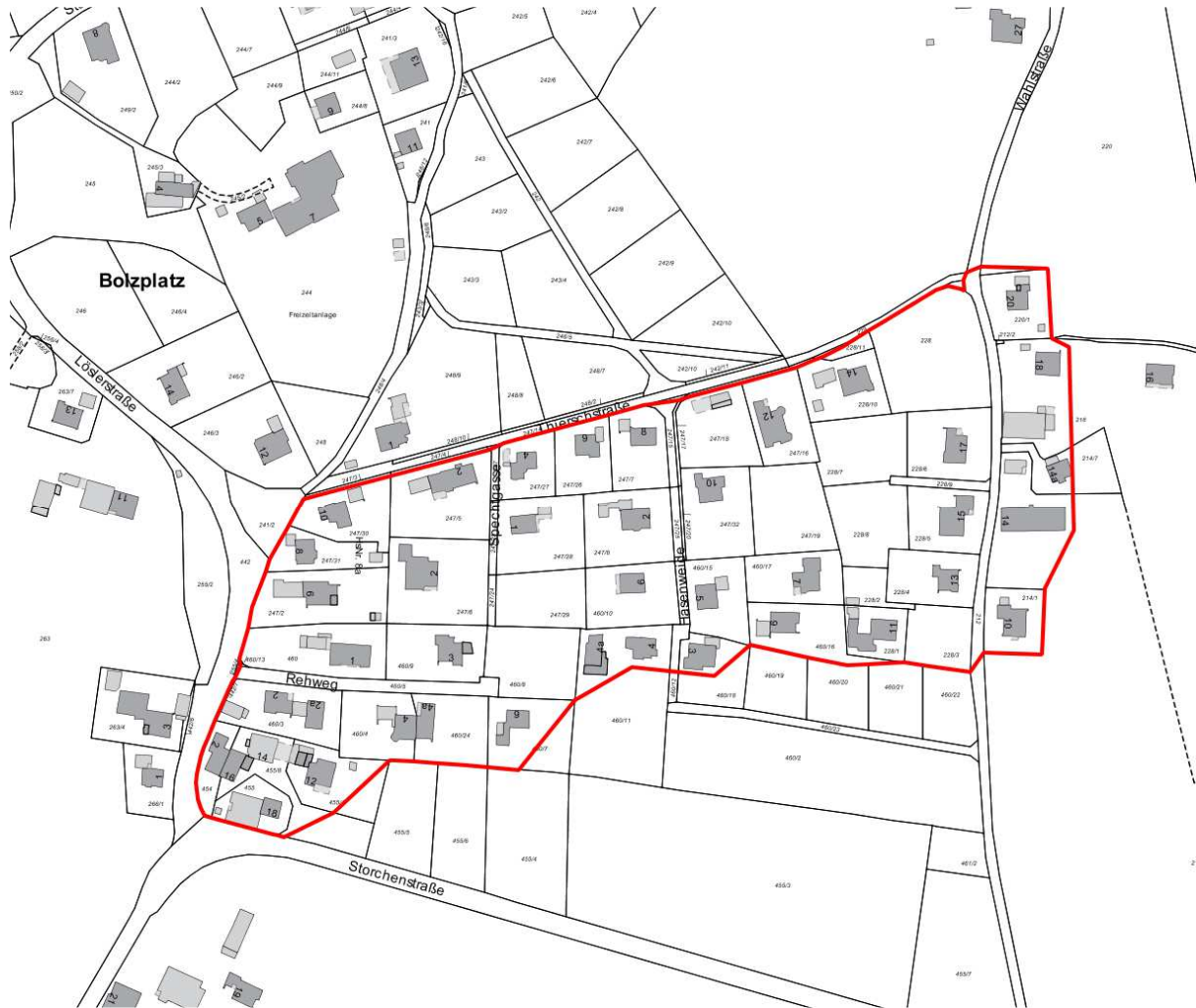
Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 26.3.2019 die 4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Bebauung im Bereich der Storchensiedlung/Wahlstraße mit den nachfolgenden Straßen: Storchestraße, Löslerstraße, Rehweg, Thierschstraße, Spechtgasse, Hasenweide und Wahlstraße und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Mit dieser Änderung soll im Zuge einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, durch Anpassung der textlichen Festsetzungen, eine Innenverdichtung bzw. Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum ermöglicht werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Schönau a. Königssee, den 27. November 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

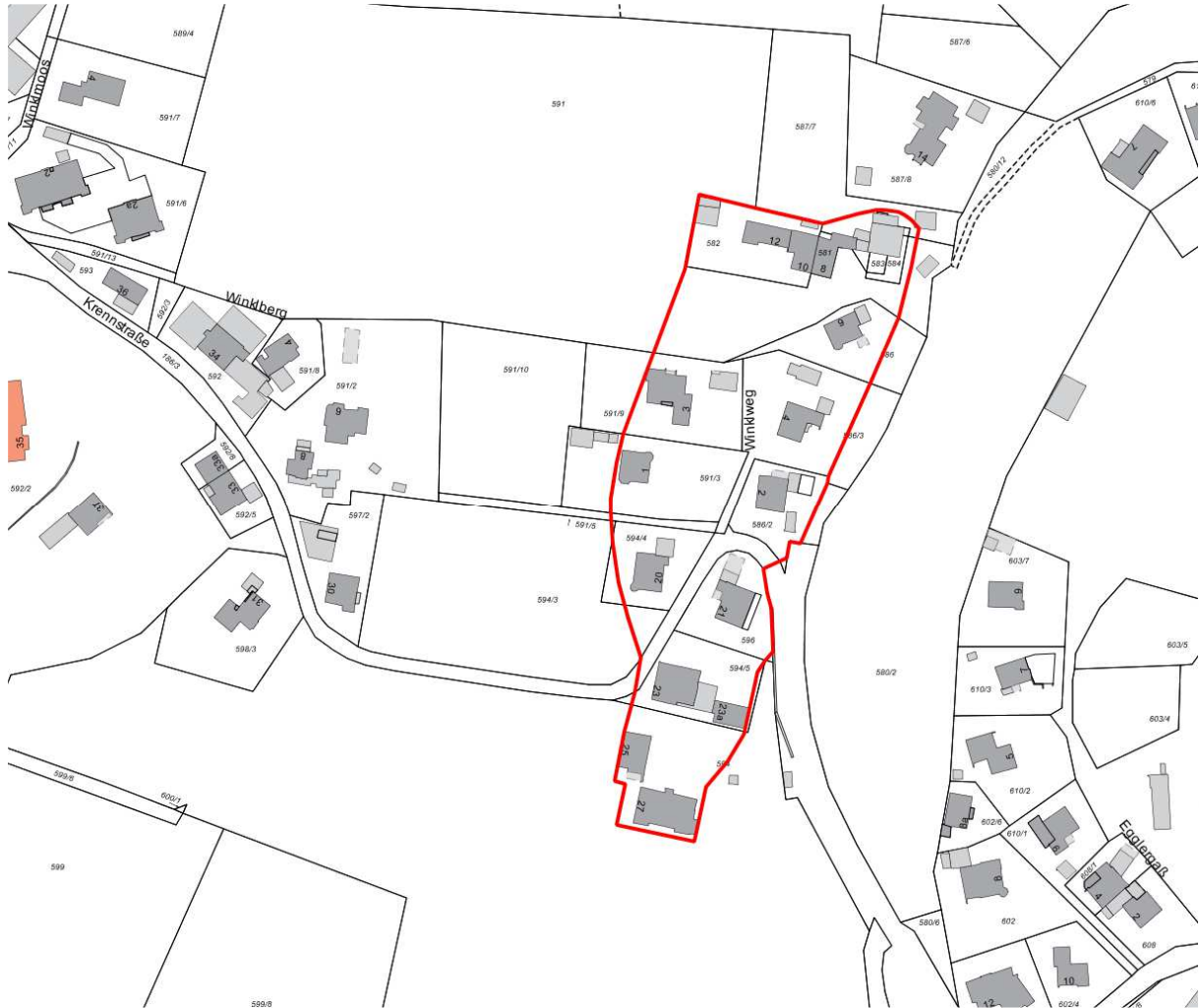
Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winkllehen/Krennlehen"; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 16.6.2020 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winkllehen/Krennlehen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Bebauung im Bereich der Krennstraße Hs.Nr. 20 – 27 und des Winklwegs und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Mit der Änderung sollen die textlichen Festsetzungen der Außenbereichssatzung "Winklehen/Krennlehen" überarbeitet werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt im vereinfachtem Verfahren nach § 13 BauGB.

Schönau a. Königssee, den 27. November 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2021 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2021 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2021 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Schönau a. Königssee, den 4. Dezember 2020
Gemeinde Schönau a. Königssee

H. Rasp, Erster Bürgermeister
